

Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Laguna Aßlar - Die Mittelhessentherme“

Der Magistrat der Stadt Aßlar hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 3. März 2026 aufgrund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes am 13. April 2026 folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Laguna Aßlar - Die Mittelhessentherme“ beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

- (1) Die Betriebsführung des Eigenbetriebs obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Eigenbetriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Technischen Betriebsleiterin oder einem Technischen Betriebsleiter, einer Kaufmännischen Betriebsleiterin oder einem Kaufmännischen Betriebsleiter sowie einer Stellvertretenden Betriebsleiterin oder einem Stellvertretenden Betriebsleiter.
- (3) Die Mitglieder der Betriebsleitung und ihre Stellvertretung tragen die Verantwortung für die gesamte Betriebsführung gemeinsam. Sie sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleitung:
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Eigenbetriebes.
 - b) Erstellen des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte sowie Berichterstattung an den Gemeindevorstand und die Betriebskommission (§21 EigBGes).
 - c) Abstimmung und Einigung zur Personalverwendung/-verwaltung (Ausbildung, Einsatz, Planung und Einstellung).
 - d) Abstimmung und Einigung über die Entscheidungsvorschläge (Vorlagen) an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen.
 - e) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung.
 - f) Vertragliche Regelungen und Vertragsänderungen mit Sonderabnehmern.
 - g) Öffentlichkeitsarbeit/Marketing
 - h) Materialeinkauf und Materialwirtschaft

(2) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Betriebsleiter

a) Der Kaufmännischen Betriebsleiterin oder dem Kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:

1. Allgemeine Verwaltung
2. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
3. Erstellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes
4. Materialeinkauf und Materialwirtschaft
5. Verkaufsabrechnung und Auftragsabrechnung
6. Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
7. Datenverarbeitung und Organisation
8. Innenrevision
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Personalverwaltung (personelle und soziale Angelegenheiten)

b) Der Technischen Betriebsleiterin oder dem Technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:

1. Planung und Bau von Neuanlagen
2. Betrieb und Unterhaltung der technischen und gemeinsamen Anlagen sowie der Grundstücke und Gebäude
3. Bezugsverträge, Überwachung und Steuerung des Bezuges von Strom, Gas und Wasser
4. Prüf- und Messwesen
5. Fuhrpark
6. Hoch- und Tiefbau
7. Informationstechnik
8. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

§ 3

Weisungsbefugnis

Die Betriebsleiter sind für alle Bediensteten weisungsbefugt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 23. November 2020 tritt außer Kraft.

Aßlar, 22. April 2026

Der Magistrat der Stadt Aßlar


Christian Schwarz
(Bürgermeister)